

Kennntisnahme: Unterrichtsorganisation und Regeln in der Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit dem Eintritt in die Oberstufe gelten neue, wichtige Regeln. Wir bitten Sie, diese Regeln zur Kenntnis zu nehmen, die Kennntisnahme auf der Rückseite zu unterschreiben und dieses Formular (Kennntisnahme nicht abtrennen; Sie finden dieses Formular auch auf der Homepage unter „Oberstufe“) umgehend über Ihre Klassenleitung an uns zurückzuleiten.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen

E. Schmidt, StD', Oberstufenkoordinatorin,
B. Jungbluth, OStR, Koordination Jahrgang 11

Unterrichtsorganisation und Regeln in der Oberstufe

1. Jede/r Schüler/in führt ein **Versäumnisheft**. Entschuldigungen sind ausschließlich in diesem Heft vorzulegen und zu sammeln. Das Heft hat Urkundencharakter. Bei Verlust ist ein Ersatzexemplar für 5 € im Sekretariat zu erwerben.

2. Es besteht **Attestpflicht bei versäumter Klausur**. GK-Beschluss vom 06.11.95: „Wird ein Klausurtermin auf Grund einer Erkrankung versäumt, so ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) innerhalb von drei Tagen erforderlich. Ansonsten besteht kein Anspruch auf einen Nachschreibetermin und die versäumte Klausur geht mit 00 Punkten in die Bewertung ein.“. **Bei Klausurterminen hat die Krankmeldung zudem vor Beginn der Klausur zu erfolgen.**

3. Für Oberstufenschüler*innen besteht **Mitwirkungspflicht**. Dies bedeutet: „Oberstufenschüler*innen müssen sich aus eigenem Antrieb in den Unterricht einbringen“, es ist nicht Aufgabe der Lehrkraft, Kursteilnehmer*innen durch von ihr initiierte Ansprache / Aufgaben zu einem ausreichendem Leistungsbild zu bewegen. (Urteil VG Aachen vom 22.09.2010)

4. SchülerInnen sind verpflichtet, **an jeder Unterrichtsstunde und an schulischen Pflichtveranstaltungen während und auch außerhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen** (Erl. d. MK v. 17.02.2005, geändert durch Verordnung vom 16.12.2011).

5. Bei wichtigen außerschulischen Terminen, die ein Fernbleiben vom Unterricht bedingen könnten, wie z.B. Führerscheinprüfung oder Vorstellungsgespräch, ist **rechtzeitig** ein Antrag auf Beurlaubung zu stellen. Mit der/m Tutor/in bzw. Klassenleitung ist frühzeitig zu klären, **ob** eine Beurlaubung möglich ist. Eine Beurlaubung im Nachhinein ist nicht möglich.

Bis zu einem Tag kann die/der Tutor/in bzw. die Klassenleitung beurlauben. Unmittelbar vor und nach den Ferien werden SchülerInnen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur von der Schulleitung beurlaubt.

6. Nachteile, die gegebenenfalls mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, trägt die/der Schüler/in selbst. Das gilt auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule.

7. Beim Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule (d.h. Sekretariat, Fachlehrkräfte, Klassenleitung u. TutorInnen) unverzüglich per Mail zu informieren.

Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs muss die **Entschuldigung unverzüglich** und unaufgefordert der Kursleitung und anschließend der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor/in vorgelegt werden, **sonst gilt das Fehlen als unentschuldigt**. Die Entscheidung, ob ein ärztliches Attest vorzulegen ist, trifft der zuständige Koordinator mit der Fachlehrkraft und der Klassenleitung bzw. der/dem Tutor/in.

8. **Unentschuldigte Fehlzeiten** und häufige Verspätungen wirken sich negativ auf die Zensur aus, da die mündliche Leistung während dieser Zeiten mit 00 Punkten angesetzt wird. **Hat ein/e Schüler/in aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) abgeschlossen. (VO-GO §7, Abs. 4).** In diesen Fällen wird die/der Schüler/in rechtzeitig auf die Konsequenzen hingewiesen.

Es gibt keine prozentuale Fehlstundenregelung. Somit ist keine Grenze festgelegt, innerhalb derer Fehlzeiten „gebilligt“ werden. Entscheidend ist die Tatsache, ob die betreffende Fachlehrkraft die Leistung aufgrund häufigen Fehlens bewerten kann oder nicht.

Hat ein/e Schüler/in den Grund des Fehlens in der E-Phase nicht selbst zu vertreten und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so kann die/der Schüler/in in die Q-Phase versetzt werden, wenn die Zeugniskonferenzteilnehmer*innen zu dem Schluss kommen, dass von einer erfolgreichen Mitarbeit im 12. Jahrgang auszugehen ist.

In den beiden Jahren der Q-Phase gilt im oben genannten Fall der Kurs als nicht belegt, wodurch die **Zulassung zum Abitur** gefährdet sein kann.

Vor- u. Nachname: _____

Klasse: _____

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der obigen „Unterrichtsorganisation und Regeln in der Oberstufe“.

Datum: _____

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)